

# RS Vwgh 2021/12/3 Ra 2019/13/0074

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.12.2021

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §162 Abs1

## Rechtssatz

Nach der Rechtsprechung des VwGH in Bezug auf das Aufsuchen von Geschäftsräumlichkeiten sind Feststellungen hinsichtlich der Verletzung von Sorgfaltspflichten nicht einordenbar und in ihrer Tragweite nicht erschließbar, solange nicht dargelegt wird, ob und inwieweit dies in der jeweiligen Branche im Streitzeitraum üblich war (vgl. VwGH 17.11.2020, Ra 2020/13/0064).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2019130074.L02

## Im RIS seit

04.01.2022

## Zuletzt aktualisiert am

04.01.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)